

# **Landesmusikverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Mitglied im Deutschen Bundesverband der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e.V.

Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

Mitglied in der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Sachsen-Anhalt e.V.

Mitglied im Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e.V.



## **Landesjugendordnung**

### **der Jugendabteilung des**

## **Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

Die Landesjugendordnung wurde am 17.03.2002 auf der 7. Landesdelegiertentagung in Eisleben beschlossen.  
Die Landesjugendordnung wurde am 13.03.2005 auf der 16. Landesdelegiertentagung in Staßfurt geändert.

## **§ 1 Grundsätze**

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten und zur Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. arbeitet aus der Überzeugung, dass die Musik und die Pflege des Brauchtums für die seelische, geistige und kulturelle Entwicklung unserer Jugend von unersetzlichem Wert ist. Für die Pflege und Förderung der Musik in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss ihr ständiges Bemühen sein.

Die Jugendordnung sichert der Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln zu.

## **§ 2 Name und Geschäftsjahr**

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist die Gemeinschaft der jugendlichen Musikfreunde und damit die Jugendvertretung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Der Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist der gesetzliche Vertreter der Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. – Jugendabteilung im Sinne des § 26 BGB.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Landesjugendordnung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. erfasst alle jugendlichen Musikfreunde der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr, dazu die gewählten und bestellten Vertreter der Mitgliedsvereine. Der Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. geregelt.

## **§ 4 Zweck**

Die Jugendabteilung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. die Aufgabe:

1. die gemeinsamen Interessen der jugendlichen Musikfreunde auf Landesebene, in übergeordneten Verbänden und in Stadt und Gesellschaft wahrzunehmen.

2. die Mitgliedsvereine zu beraten und Richtlinien für die Ausbildung des Nachwuchses aufzustellen.
3. die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Mitgliedsvereine zu fördern.
4. die Bildungsarbeit im musikalischen und außermusikalischem Bereich zu unterstützen.
5. die außermusikalische Gruppenarbeit auf Landesebene zu unterstützen.
6. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, die Bereitschaft sozialen Verhaltens zu fördern und das gesellschaftliche Engagement musizierender Jugendlicher anzuregen.

## § 5 Organe

Organe der Jugendleitung sind:

- Die Jugendvertreterversammlung (JVV)
- Die Landesjugendleitung (LJL)

## § 6 Jugendvertreterversammlung

Die Jugendvertreterversammlung ist oberstes Organ der Jugend im Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und entscheidet über:

1. Festlegung der Richtlinien zur Jugendarbeit innerhalb des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
2. Die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendleiters.
3. Die Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Jugendabteilung.
4. Die Entlastung der Landesjugendleiter.
5. Die Wahl der Landesjugendleitung.
6. Die Änderung der Landesjugendordnung und bestehender Richtlinien.
7. Die Erstellung von Richtlinien der in der Landesjugendordnung geforderten Aufgaben und Ziele.
8. Die fristgemäß eingegangenen Anträge.

Die JVV ist einmal jährlich einzuberufen. Zur JVV ist 6 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich einzuladen. Anträge zur JVV sind 2 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich mit Begründung an den Landesjugendleiter einzureichen. Die Tagungsunterlagen einschl. Tagesordnung liegen am Versammlungstag vor. Die JVV ist beschlussfähig, wenn Vertreter von mindestens 4 Mitgliedsvereinen anwesend sind.

Zu einer außerordentlichen JVV ist einzuladen, wenn dieses von 25% der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird. Diese Forderung ist innerhalb von 4 Wochen nachzukommen. Verteilung des Stimmrechtes:

1. Jedes Mitglied der LJL hat eine Stimme.
2. Jeder Mitgliedsverein hat 2 Stimmen.
3. Einzelmitglieder erhalten Sitz- aber kein Stimmrecht.

Voraussetzung zur Erhaltung des Stimmrechts ist, dass keine Beitragsrückstände der Mitgliedsvereine bestehen.

Abstimmungsrichtlinien:

- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die relative (einfache) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl bzw. die Abstimmung als abgelehnt.
- Eine Änderung der Landesjugendordnung bedarf einer zwei drittel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Landesjugendordnung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
- Abstimmungen, die die Landesjugendordnung betreffen bzw. diese verändern, bedürfen, da die Landesjugendordnung Bestandteil der Satzung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist, der Zustimmung durch die Landesdelegiertentagung.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen und Abstimmungen berücksichtigt.
- Im allgemeinen gelten die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen.

Wahlrecht zur Wahl der Landesjugendleiter

1. aktives Wahlrecht (das Recht zu wählen)  
Jeder Delegierte ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr ist zur Wahl der Landesjugendleiter wahlberechtigt.
2. passives Wahlrecht (das Recht gewählt zu werden)  
Jedes Mitglied eines dem Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. angehörigen Mitgliedsvereines ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr ist, sofern seine Zustimmung vorliegt, als Jugendleiter oder Vertreter wählbar.

Zu Beginn einer JVV ist die Zahl der stimmberechtigten Delegierten anhand einer Anwesenheitsliste festzustellen und der Versammlung mitzuteilen. Ferner ist das Protokoll der letzten JVV am Versammlungstag auszuhändigen.

Über Sitzungen der Organe der Jugendleitung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sind Protokolle zu erstellen, die mindestens den wesentlichen Inhalt und alle Beschlüsse enthalten müssen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie vom Verfasser zu unterzeichnen sind. Der Landesjugendleiter bestimmt den Protokollführer.

## **§ 7 Die Landesjugendleitung**

Zur Landesjugendleitung gehören:

- der / die Landesjugendleiter / in
- der / die stellvertretende Landesjugendleiter / in
- und mindestens einem, maximal fünf weitere Mitglieder der Jugendleitung

Der Landesjugendleiter und der stellvertretende Landesjugendleiter sind Mitglied des Vorstandes des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Die Landesjugendleitung vertritt die Interessen aller jugendlichen Mitglieder des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr gegenüber dem Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

Die Landesjugendleitung hat dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. von allen Vorhaben Kenntnis zu geben.

Die Landesjugendleitung wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit läuft in Übereinstimmung mit der des Vorstandes des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ab. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

Die Mitglieder der Landesjugendleitung sind ehrenamtlich tätig. Sie erfüllen Ihre Aufgabe im Sinne der:

- Satzung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- Jugendordnung des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- Beschlüssen der Landesdelegiertentagung und der JVV.

## **§ 8 Der Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V.**

Der Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. hat auf den Sitzungen der Jugendabteilung Sitz- aber kein Stimmrecht.

Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der JVV vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten JVV dulden, werden von den Landesjugendleitern in Verbindung mit dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. getroffen. Jedes Mitglied dieses Gremiums ist hierbei stimmberechtigt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Die Verwaltung der Finanzen der Jugendabteilung erfolgt durch den Schatzmeister des Vorstandes des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. Er hat die Finanzen der Jugendabteilung gesondert in Büchern und Konten zu verwalten. Die Beiträge der Jugendlichen, die Zuwendungen und sonstigen Mittel dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, wobei anteilige Verwaltungskosten abzuführen sind.

Ein Mitglied der Landesjugendleitung hat das Recht, an jeder Kassenprüfung teilzunehmen und kann auf der folgenden Landesdelegiertentagung hierzu ein Bericht abgeben.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Redaktionelle Änderungen sowie solche, die durch Gesetzänderungen notwendig geworden sind, sind durch die Landesjugendleitung in Verbindung mit dem Vorstand des Landesmusikverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vorzunehmen.